



Rundschreiben Nr. 02/2016 -Zusatzversorgungskasse-

Stufenweise Erhöhung des Zusatzbeitrages sowie des im Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) festgeschriebenen Arbeitnehmerbeitrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifvertragsparteien haben am 29. April 2016 eine Einigung für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen erzielt. Gegenstand dieser Tarifeinigung war dabei auch die Zusatzversorgung.

Mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zur stufenweisen Erhöhung des Zusatzbeitragssatzes sowie des im Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) festgeschriebenen Arbeitnehmerbeitrages geben.

Im Ergebnis der Tarifeinigung erfolgt für den Geltungsbereich der Zusatzversorgungskasse Brandenburg eine schrittweise Erhöhung des in § 37a ATV-K festgeschriebenen Arbeitnehmerbeitrages von aktuell 2,0 vom Hundert (v.H.) des Zusatzversorgungspflichtigen (zvK-pfl.) Entgelts

auf 2,2 v.H. des zvK-pfl. Entgelts zum 1. Juli 2016,
auf 2,3 v.H. des zvK-pfl. Entgelts zum 1. Juli 2017 sowie
auf 2,4 v.H. des zvK-pfl. Entgelts zum 1. Juli 2018.

Darüber hinaus haben die Arbeitgeber eine Leistung zur Finanzierung in gleicher Höhe zu erbringen. Die Einigung sieht vor, dass die Arbeitgeberleistung für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2026 spätestens bis zum 30. Juni 2026 erbracht werden muss. Sie kann in Teilen oder als Gesamtbetrag erbracht werden. Einzelheiten dazu werden durch die Kasse geregelt.

Laut der Tarifvertragsparteien dienen die Regelungen der Anpassung der dem ATV-K zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Annahmen. Diese basieren auf einer durchschnittlichen Lebenserwartung aus dem Jahr 1998 sowie den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ATV-K gerechtfertigten Annahmen zu den erzielbaren Zinsen für Kapitalanlagen. Auf dieser Grundlage wurde im Jahr 2002 die Finanzierbarkeit der zugesagten Leistung mit 4 v.H. der Bruttoentgelte errechnet.

Der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse hat zur Umsetzung des Tarifergebnisses in seiner Sitzung am 9. Juni 2016 beschlossen, dass der in der Pflichtversicherung neben der Umlage in Höhe von 1,1 v.H. des zvK-pfl. Entgelts von den Mitgliedern zu entrichtenden Zusatzbeitrag

mit Wirkung ab dem 1. Juli 2016 **4,4 v.H.** des zvK-pfl. Entgelts,
mit Wirkung ab dem 1. Juli 2017 **4,6 v.H.** des zvK-pfl. Entgelts und
mit Wirkung ab dem 1. Juli 2018 **4,8 v.H.** des zvK-pfl. Entgelts

beträgt.

Wir bitten Sie, die stufenweise Erhöhung des Zusatzbeitragssatzes und – sofern Sie den ATV-K anwenden - die stufenweise Erhöhung des Arbeitnehmerbeitrages zukünftig bei der Ermittlung und Entrichtung der Zusatzbeiträge sowie bei den gegenüber der Kasse abzugebenden Meldungen zu berücksichtigen.

Da der Zusatzbeitragssatz **in den Jahren 2016, 2017 und 2018** unterjährig steigt und sich im gleichen Zuge auch der Arbeitnehmerbeitrag gemäß § 37a ATV-K erhöht, sind für diese Jahre **gesplittete Meldungen** –für den **Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni** und für den **Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember**- vorzunehmen.

Dazu stehen Ihnen auf unserer Internetpräsenz unter dem Link [Zusatzversorgungskasse/Mitglieder-Arbeitgeber/Jahresmeldungen/Hinweise und Meldebeispiele](#) Meldebeispiele zur Verfügung.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306 /7986-2010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Stabenow
Direktorin